



Ordnung des Exzellenzclusters „Microbes for Climate (M4C)“

Präambel

Die Mitwirkung vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Zugehörigkeit zu (häufig) unterschiedlichen Fachbereichen/Fakultäten einer Hochschule, einer anderen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung machen eine förmliche Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit erforderlich, die in dieser Ordnung niedergelegt ist. Die Mitwirkenden des Exzellenzclusters (EXC) möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbstständige Entität gleich welcher Art schaffen, sondern ausschließlich die internen Strukturen und Prozesse für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts festlegen.

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg (UMR) verabschiedet – falls erforderlich nach Zustimmung des Senats und Stellungnahme der Universitätskonferenz und des Hochschulrats der UMR – im Benehmen mit dem/der Sprecher/in und dem/der Co-Sprecher/in des Exzellenzclusters *M4C* nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung des Institutional Council (IC) folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der UMR

(1) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der UMR und führt den Namen „Microbes for Climate (M4C)“. Am EXC M4C sind neben der UMR als antragstellende Hochschule (applicant university) folgende weiteren Institutionen beteiligt (participating institutions):

- Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg (MPI-TM)
- Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
- Universität Münster (UMS)

(2) Mittelverwaltende Universität ist die UMR.

§ 2 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das EXC M4C ist in drei Forschungsbereiche (*Research Areas (RA)*) untergliedert:

- RA 1 Entstehung und Evolution (*RA 1 Emergence & Evolution*)
- RA 2 Anpassung und Reaktion (*RA 2 Adaptation & Response*)
- RA 3 New-to-nature Biologie (*RA 3 New-to-nature Biology*)

(2) Das EXC M4C betreibt die strukturellen Einrichtungen M4C-Career, M4C-Diversity, M4C-Technologies, M4C-Transfer, M4C-Communication, M4C-Collaboration.

§ 3 Gremien

(1) Die Gremien des EXC M4C sind:

- a) der Clusterrat (*General Assembly - GA*) - 7
- b) das Leitungsgremium (*Steering Committee - SC*) - 8
- c) die Sprecherin/der Sprecher (*Spokesperson*) - § 9
- d) der Rat der Institutionen (*Institutional Council - IC*) - § 10
- e) der wissenschaftliche Beirat (*Scientific Advisory Board – SAB*) - § 11
- f) der Beirat für ethische, rechtliche und soziale Aspekte (*Ethic, Legal and Social Aspects Advisory Board – ELSAB*) - § 12

(2) Das EXC M4C richtet eine Geschäftsstelle (*Executive Board – EB*) ein (§ 14) und ernennt eine/n Beauftragte/n für Nachhaltigkeitsfragen (*Sustainable Lab Manager - SLM*), die/der Teil der Geschäftsstelle ist.

(3) Das EXC M4C verfügt über die in § 2 genannten drei Forschungsbereiche (*Research Areas - § 2*). Für jede Research Area (RA) wird im Clusterrat (GA) ein/e RA-Sprecher/in gewählt. Wählbar als RA-Sprecher/in sind alle mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs). Die Gruppe der RA-Sprecher/innen soll, sofern möglich, in einem ausgewogenen Verhältnis der Geschlechter zusammengesetzt sein. Sprecher/in und Co-Sprecher/in gemäß § 9 haben das Recht, dem Clusterrat (GA) einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl der RA-Sprecher/innen zu unterbreiten.

(4) Für die strukturellen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 wird im Clusterrat jeweils ein/e Struktur-Sprecher/in gewählt. Wählbar als Struktur-Sprecher/in der strukturellen Einrichtungen sind die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs).

- (5) Die Nachwuchswissenschaftler/innen der drei verschiedenen Statusgruppen¹ (R1 bis R3) wählen pro Gruppe eine/n Vertreter/in. Wählbar sind jeweils die Mitglieder dieser Gruppen gemäß § 4 Abs. 2b.
- (6) Für das EXC M4C wird eine clusterinterne Ombudsperson (§ 18 Abs. 2) gewählt.
- (7) Das EXC M4C kann weitere organisatorische Einheiten durch Änderung dieser Ordnung entsprechend § 19 Abs. 1 schaffen.
- (8) Die Sitzungen der Gremien können in Präsenz, als elektronische oder digitale Formate oder Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 in geeigneter Art und Weise von dem Beschlussthema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

Die Gremien können assoziierte Mitwirkende als Gäste ohne Stimmrecht an ihren Sitzungen teilhaben lassen. Über eine solche Teilnahme entscheiden die Gremien, mit Ausnahme der GA, entsprechend ihrer jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung von Fall zu Fall. An den Sitzungen der GA können assoziierte Mitwirkende als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Mitwirkende Personen (*Members*)

- (1) Mitwirkende im *EXC M4C* sind die Projektverantwortlichen (*Principal Investigators* - PIs), sofern und solange sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer der am EXC M4C beteiligten Einrichtungen stehen. Zu den PIs gehören:
 - a) die Gründungsmitglieder des Clusters wie im Antrag unter Ziffer 1.5 benannt;

¹ In Übereinstimmung mit EURAXESS (<https://euraxess.ec.europa.eu/career-development/researchers>, zuletzt besucht am 15.12.2025) werden in der Geschäftsordnung ebenso wie bereits im Antrag die Abkürzungen R1 (First Stage Researcher - Researchers doing research under supervision up to the point of a PhD or equivalent level of competence and experience), R2 (Recognized Researcher - Researchers with a PhD or equivalent level of competence and experience who have not yet established a significant level of independence in developing their own research, attracting funding, or leading a research group.) und R3 (Established Researcher - Researchers with a PhD or equivalent level of competence and experience who are able to independently develop their own research, attract funding, and lead a research group.) für die unterschiedlichen Karrierestufen verwendet, ggf. ergänzt um R4 (Leading Researcher - Researchers with a PhD or equivalent level of competence and experience who are recognised as leading their research field by their peers) verwendet.

- b) die Personen, die die aus Mitteln des *EXC M4C* finanzierten Professuren besetzen sowie laut Antrag aus Eigenmitteln der Partner finanziert werden und projektspezifisch zugeordnet sind
- c) die Nachwuchsgruppenleitungen (R3), deren Stellen aus Projektmitteln des *EXC M4C* bzw. laut Antrag aus Eigenmitteln der Partner finanziert werden und projektspezifisch zugeordnet sind.

Eine Liste mit namentlicher Nennung aller PIs ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt. Es obliegt der Geschäftsstelle diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) Weitere Mitwirkende im EXC M4C sind:

- a) das administrativ-technische Personal, dessen Stellen zu mind. 20% aus Mitteln des EXC finanziert werden und
- b) die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (R1, R2 und R3), deren Stellen zu mind. 50% aus Projektmitteln des EXC M4C finanziert werden.

(3) Die mitwirkenden Personen nach den Absätzen 1 und 2 verfügen über entsprechende Stimmrechte zur Beschlussfassung der Gremien, denen sie zugeordnet sind.

(4) Weitere promovierte Personen der Partner können auf Antrag als assoziierte Mitwirkende in den EXC M4C aufgenommen werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ihrer Assoziation im Themengebiet des EXC M4C aktiv und eigenständig forschen. Assoziierte Mitwirkende besitzen kein Stimmrecht in den Gremien des EXC M4C, können jedoch als Gäste an den Sitzungen der GA teilnehmen.

Der Antrag kann in Textform über den/die Sprecher/in and das Leitungsgremium (SC) gestellt werden. Das Leitungsgremium (SC) entscheidet über die Aufnahme assoziierter Mitwirkender in den EXC M4C.

(5) Die (assoziierte) Mitwirkung im EXC M4C endet durch schriftliche Austrittserklärung der (assoziierten) mitwirkenden Person gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher. (Assoziierte) mitwirkende Personen können zudem durch das Leitungsgremium aus wichtigem Grund aus dem Exzellenzcluster ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund kann insbesondere darstellen:

- Entfallen der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen für die Mitwirkung
- Verletzung der in § 6 beschriebenen Pflichten zur Mitwirkung
- Ortswechsel bzw. Verlassen der Partnereinrichtungen
- Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie strafrechtlich relevante Verstöße.

§ 5 Rechte der mitwirkenden Personen

- (1) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des EXC M4C dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Den Personen, die die durch das EXC M4C verliehenen Preise erhalten (Preisträger/innen), soll diese Nutzung im Rahmen der Bewilligung der Preise ebenfalls gestattet werden.
- (2) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 können in Ansehung des in § 16 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem *EXC M4C* zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 können dem Leitungsgremium (SC)Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des *EXC M4C* durchgeführt bzw. vom *EXC M4C* unterstützt werden sollen.

§ 6 Pflichten der mitwirkenden Personen

- (1) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, an den in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Kooperationsvertrages zum EXC M4C festgelegten Zielen des EXC M4C sowie an dessen Verwaltung nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.
- (2) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) sind gegenüber dem Leitungsgremium (SC) des EXC M4C zur regelmäßigen Berichterstattung (mind. einmal pro Jahr sowie im Falle einer begründeten Anfrage des Leitungsgremiums) verpflichtet. Beim Ausscheiden einer mitwirkenden Person gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) muss diese innerhalb von i.d.R. 3 Monaten einen Abschlussbericht über die im *EXC M4C* geförderten Arbeiten vorlegen.
- (3) Die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

§ 7 Clusterrat (*General Assembly - GA*)

- (1) Um den Mitwirkenden die Möglichkeit zu geben, die wissenschaftliche und administrative Entwicklung des EXC M4C mitzugestalten, wird ein Clusterrat (GA) eingerichtet.
- (2) Der Clusterrat (GA) ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Ordnung des EXC M4C im Einvernehmen mit dem Rat der Institutionen (IC), wobei hier nur die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) stimmberechtigt sind
 - b) Wahl und Abwahl von Leitungsgremium und Sprecherin bzw. Sprecher, wobei hier nur die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) stimmberechtigt sind
 - c) Wahl und Abwahl der Vertreter/innen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/innen (R1-R3), wobei hier nur die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 aus diesen Statusgruppen stimmberechtigt sind
 - d) Wahl und Abwahl eines/einer Vertreter/in der Gruppe des administrativ-technischen Personals, wobei hier nur die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Statusgruppe stimmberechtigt sind
 - e) Wahl und Abwahl der clusterinternen Ombudsperson gemäß § 18 Abs. 2
 - f) Wahl und Abwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Research Areas nach § 2 Abs. (1), wobei hier nur die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) stimmberechtigt sind
 - g) Wahl und Abwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Strukturellen Einrichtungen nach § 2 Abs. (2)
 - h) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
 - i) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags des EXC M4C an die DFG
 - j) Anregung an das Leitungsgremium zur Auflösung des EXC M4C
- (3) Dem Clusterrat gehören alle mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 an. Assoziierte Mitwirkende nach § 4 Abs. 4 können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Clusterrats (GA) teilnehmen.
- (4) Über die Wahl von Leitungsgremium (SC) und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet die Gruppe der mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) im Clusterrat mit einfacher Mehrheit. Über die Abwahl von Leitungsgremium und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet die Gruppe der mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) im Clusterrat mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Wahlberechtigt für die Wahl und Abwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der drei Research Areas nach § 4 Abs. 3 sind die mitwirkenden Personen nach § 4 Abs. 1 (PIs) sowie die in den jeweiligen Statusgruppen gewählten Vertreter/innen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/innen (R1-R3) und der/die Vertreter/in der Gruppe des administrativ-technischen Personals. Über die Wahl entscheidet diese Gruppe mit einfacher Mehrheit, über die Abwahl mit 2/3-Mehrheit.

- (6) Wahlberechtigt für die Wahl und Abwahl der/des Sprecher/innen der strukturellen Einrichtungen sind die mitwirkenden Personen nach § 4 Abs. 1 (PIs) sowie die in den jeweiligen Statusgruppen gewählten Vertreter/innen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/innen (R1-R3) und der/die Vertreter/in der Gruppe des administrativ-technischen Personals. Über die Wahl entscheidet diese Gruppe mit einfacher Mehrheit, über die Abwahl mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Wahlberechtigt für die Wahl und Abwahl der/des Vertreter/in der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/innen (R1-R3) sind jeweils die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 aus den Statusgruppen R1 bis R3. Über die Wahl entscheiden diese Gruppen jeweils mit einfacher Mehrheit, über die Abwahl mit 2/3-Mehrheit.
- (8) Wahlberechtigt für die Wahl und Abwahl der/des Vertreter/in der Gruppe des administrativ-technischen Personals sind die mitwirkenden Personen gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Statusgruppe. Über die Wahl entscheidet diese Gruppe mit einfacher Mehrheit, über die Abwahl mit 2/3-Mehrheit.
- (9) Der Clusterrat (GA) fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Clusterrat ist, mit Ausnahme von Sitzungen bei denen Wahlen oder Abwahlen nach Abs. 4 anberaumt sind, beschlussfähig wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Personen in der Sitzung anwesend sind; sind Wahlen oder Abwahlen nach Abs. 4 anberaumt, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mind. 2/3 der Personen aus der Gruppe der Wahlberechtigten in der Sitzung des Clusterrats (GA) anwesend sind.
- (10) Der Clusterrat (GA) tagt mindestens einmal pro Jahr. Sitzungen des Clusterrats werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitwirkenden versandt. Eine Sitzung des Clusterrats ist außerdem auf Antrag des Leitungsgremiums (SC) oder von mind. einem Drittel der Mitwirkenden nach § 4 Abs. 1 und 2 mit o.g. Frist einzuberufen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 8 Leitungsgremium (Steering Committee – SC)

- (1) Das Leitungsgremium (SC) ist verantwortlich für alle Aufgaben des EXC M4C soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Weiterentwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und die Abstimmung mit dem Rat der Institutionen (IC);
 - b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitwirkenden;

- c) Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
- d) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (vgl. § 16);
- e) Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden der Hochschulen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des EXC M4C bezahlt werden;
- f) Bestellung der aus Mitteln des EXC M4C finanzierten Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- g) Bestellung der oder des aus Mitteln des EXC M4C finanzierten Nachhaltigkeitsbeauftragten;
- h) Bestellung der aus Mitteln des EXC M4C finanzierten Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Strukturellen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2.
- i) Planung und Qualitätssicherung der EXC M4C-internen Strukturen und Prozesse sowie
- j) Jährliche Information der das Cluster unterstützenden Fachbereiche und Einrichtungen über die Entwicklung des EXC M4C mit dem Ziel eines gegenseitigen Informationsaustausches

(2) Das Leitungsgremium des EXC M4C besteht aus:

- a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher (sog. Co-Sprecher/in),
- b) den Sprecherinnen bzw. Sprechern der drei Forschungsbereiche (*Research Areas*),
- c) den in den jeweiligen Statusgruppen gewählten Vertreter*innen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/innen (R1-R3),
- d) dem/der Vertreter/in der Gruppe des administrativ-technischen Personals sowie

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) werden von den jeweiligen Mitgliedern dieser Gruppen aus dem Kreis dieser Gruppen im Clusterrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Über die Abwahl der Mitglieder entscheidet die jeweilige Gruppe im Clusterrat mit 2/3-Mehrheit

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Das Leitungsgremium tagt mindestens einmal pro Quartal. Alle M4C Mitwirkenden gemäß § 4 Abs. 1 (PIs) haben die Möglichkeit, Tagungsordnungspunkte in die Sitzungen des Leitungsgremiums bis zu zehn Tagen vor der jeweiligen Sitzung einzubringen. Sie werden über die Ergebnisse der Sitzungen innerhalb einer Woche informiert.
- (6) Für einzelne der o. g. Aufgaben kann das Leitungsgremium Verantwortliche aus seinen Reihen bestimmen und die Erledigung von Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
- (7) Das Leitungsgremium kann sich im Benehmen mit dem Rat der Institutionen (IC) eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sprecherin/Sprecher (*Spokesperson*)

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Leitungsgremiums und des Clusterrates des *EXC M4C* und vertritt dessen Belange. Sie/er wird durch eine/n Co-Sprecher/in unterstützt und von diesem/dieser im Falle ihrer/seiner Abwesenheit vertreten.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des *EXC M4C* muss der Gruppe der unbefristet beschäftigten, senatsfähigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der *UMR* angehören. Der/die CO-Sprecher/in muss der Gruppe der PIs (§ 4 Abs. 1) des MPI-TM angehören und Mitglied der *UMR* sein.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:
 - a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets
 - b) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Leitungsgremiums und Clusterrats
 - c) Bericht über Entscheidungen an das Leitungsgremium
 - d) Information der Mitwirkenden und Mitarbeitenden des *EXC M4C*
- (4) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Tritt die Sprecherin/der Sprecher bzw. der/die Co-Sprecher/in vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Leitungsgremium eine Clusterratssitzung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Mitglied des Leitungsgremiums kommissarisch.

- (6) Bei Einrichtung des Clusters ist Frau Prof. Dr. Anke Becker (UMR) die Sprecherin des Clusters und Prof. Dr. Tobias Erb (MPI-TM) der Co-Sprecher. Die Amtszeit der beiden beginnt zum im Bewilligungsbescheid der DFG genannten Förderbeginn des *EXC M4C*. Alles Weitere regelt §9 Abs. 4 und 5.

§ 10 Rat der Institutionen (Institutional Council - IC)

- (1) Der Rat der Institutionen (IC) setzt sich aus den jeweils amtierenden, im Folgenden näher bezeichneten sieben Mitgliedern der Leitungsgremien der am EXC M4C beteiligten Einrichtungen zusammen. Mitglieder im IC sind:
- a) Für die UMR: Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in für Forschung und der/die Kanzler/in, in Vertretung von diesen Personen entsprechend bevollmächtigte Personen aus der Leitungsebene der UMR.
 - b) Für das MPI-TM: Der/die Geschäftsführende Direktor/in und der/die stellvertretende Geschäftsführende Direktor/in, in Vertretung von diesen Personen entsprechend bevollmächtigte Personen aus der Leitungsebene des MPI-TM.
 - c) Für die JLU: Der/die Präsident/in, in Vertretung der/die Vizepräsident/in für Forschung
 - d) Für die UMS: Der/die Rektor/in, in Vertretung der/die Prorektor/in für Forschung
- (2) Der Rat der Institutionen (IC) nimmt seine Tätigkeit zum im Bewilligungsbescheid der DFG genannten Förderbeginn des *EXC M4C* auf und besteht über die gesamte Laufzeit des EXC M4C hinweg.
- (3) Der Rat der Institutionen (IC) tagt mindestens einmal pro Jahr. Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Eine Sitzung des Rats der Institutionen (IC) ist außerdem auf Antrag des Leitungsgremiums (SC) mit o.g. Frist einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in der UMR; er/sie leitet die Sitzungen. Der Rat der Institutionen (IC) ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können für Sitzungen, an denen sie nicht selbst teilnehmen können, ihre Vertreter/innen mit Stimmrecht entsenden; der/die Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig im Voraus zu informieren.
- (5) Der Rat der Institutionen (IC) ist verantwortlich für die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Leitungsgremiums und berät dieses. Der Rechenschaftsbericht soll in der Regel von dem/der Sprecher/in und dem/der Co-Sprecher/in vorgestellt werden.

- (6) Der Rat der Institutionen kann den/die Sprecher/in und den/die Co-Sprecher/in sowie weitere mitwirkende Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 als Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung hinzu bitten. Sofern dies anlassbezogen für bestimmte Themen erforderlich ist, kann der Rat der Institutionen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung auch Mitarbeitende der administrativen Bereiche der beteiligten Institutionen als Gäste ohne Stimmrecht einladen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board – SAB)

- (1) Zur externen Unterstützung des EXC M4C wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat (SAB) hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des EXC M4C
 - b) Abgabe von Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen für den EXC M4C
 - c) Empfehlungen zu Translation, Transfer, Entwicklung von Zukunftsthemen und Scientific Communication
 - d) Beteiligung an internen Evaluationen des EXC M4C in beratender Form
 - e) Beratung bei größeren Investitionen aus Mitteln EXC M4C
- (3) Der Beirat (SAB) des EXC M4C wird durch das Präsidium der UMR in Abstimmung mit dem Rat der Institutionen (IC) aufgrund von Vorschlägen des Leitungsgremiums (SC) ernannt.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (SAB) werden für die Dauer von 3,5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (SAB) können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Präsidium der UMR in Abstimmung mit dem Rat der Institutionen (IC) aufgrund von Vorschlägen des Leitungsgremiums (SC) erfolgen.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat (SAB) setzt sich aus sechs (inter-)nationalen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Industrie zusammen, die die Forschungsgebiete des EXC M4C repräsentieren. Eines der Mitglieder soll Expertise im Bereich (Bio-)Informatik, KI und/oder Datenmanagement mitbringen.

- (7) Der wissenschaftliche Beirat (SAB) wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (SAB) sind vorab zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Sie sind außerdem zu verpflichten, den/die Sprecher/in über etwaige Befangenheiten zu informieren.

§ 12 Beirat für ethische, rechtliche und soziale Aspekte (*Ethic, Legal and Social Aspects Advisory Board – ELSAB*)

- (1) Zur externen Unterstützung des *EXC M4C* wird ein Beirat für ethische, rechtliche und soziale Aspekte eingerichtet.
- (2) Der Beirat (ELSAB) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Leitungsgremiums bei der Risikobewertung von Technologien, die im Rahmen von M4C eingesetzt und/oder entwickelt werden (z.B. genetische Manipulation und synthetische Biologie von Mikroorganismen, Schaffung künstlicher Kompartimente und Zellen).
 - b) Beratung des Leitungsgremiums bei der Entwicklung von Anwendungsszenarien und Technologiezukünften und deren möglichen Auswirkungen auf heutige und zukünftige Generationen, einschließlich Aspekten der Verteilungs- und Generationengerechtigkeit.
- (3) Der Beirat (ELSAB) des EXC M4C wird durch das Präsidium der UMR in Abstimmung mit dem Rat der Institutionen (IC) aufgrund von Vorschlägen des Leitungsgremiums ernannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats (ELSAB) werden für die Dauer von 3,5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Beirats (ELSAB) können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Präsidium der UMR in Abstimmung mit dem Rat der Institutionen (IC) aufgrund von Vorschlägen des Leitungsgremiums erfolgen.
- (6) Der Beirat setzt sich aus sechs Experten aus Institutionen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors zusammen, die Erfahrungen mit ethischen und regulatorischen Fragen (in den Bereichen der Gentechnik, synthetischen Biologie und/oder Künstlicher Intelligenz, Klimafolgenforschung, Generationengerechtigkeit und die Perzeption der M4C-Themen in der Gesellschaft) aufweisen.

- (7) Der Beirat (ELSAB) kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Beirats (ELSAB) sind vorab zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Sie sind außerdem zu verpflichten, den/die Sprecher/in über etwaige Befangenheiten zu informieren.
- (9) Die Aufgaben der an den mitwirkenden Einrichtungen eingesetzten Gremien, die sich mit ethischen Fragen befassen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt

§ 13 Geschäftsstelle (*Executive Board* – EB)

- (1) Die Geschäftsstelle des EXC M4C unterstützt die laufende Arbeit der Gremien des EXC M4C. Im Einzelnen ist sie zuständig für:
 - a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des EXC M4C
 - b) Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Leitungsgremium sowie des wissenschaftlichen Beirats
 - c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
 - d) Personal- und Finanzwesen
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geführt. Die Übertragung der Aufgaben an die Geschäftsstellenleitung erfolgt auf Vorschlag von der/dem Sprecher/in durch die UMR.
- (3) Teil der Geschäftsstelle ist die aus Mitteln des Clusters geschaffene Stelle einer/eines Beauftragten für Nachhaltigkeitsfragen im Laborbetrieb (Sustainable Lab Manager).

§ 14 Entscheidungen, Wahlen, Protokollierung

- (1) Sofern diese Ordnung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht, sind die Gremien des EXC M4C entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitwirkenden anwesend ist. In den Gremien des EXC M4C sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt, sofern diese Ordnung nichts anders bestimmt. Wenn nichts anderes angegeben ist, sind Stimmrechtsübertragungen nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Entscheidungsfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Entscheidungsfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des EXC M4C mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mind. 1/3 der anwesenden Mitwirkenden muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Sofern diese Ordnung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht, wird über Sitzungen der Gremien des EXC M4C ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 15 Berufungen

- (1) Berufungsverfahren an der antragsstellenden Einrichtung (UMR), die das Themengebiet des Clusters betreffen und aus Clustermitteln finanziert werden, sollen in enger Absprache einvernehmlich untereinander erfolgen. Die Verwendung von Clustermitteln für Berufungen bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums (SC) des EXC M4C. Bei Professuren, die während der Laufzeit des Clusters aus Mitteln des Clusters finanziert werden sollen, soll das Leitungsgremium (SC) in die Besetzung der Berufungskommission eingebunden werden. Es kann dem Fachbereich, an dem die Professur besetzt werden soll, mind. zwei stimmberechtigte professorale Mitglieder für die Besetzung der Berufungskommission vorschlagen. Zwei der vorgeschlagenen Mitglieder sollen bei fachlicher Eignung und sofern keine anderen, zu berücksichtigenden Ausschlussgründe wie bspw. Befangenheiten der vorgeschlagenen Mitglieder bestehen, berücksichtigt werden. Falls diese nicht berücksichtigt werden sollen, ist vor der endgültigen Entscheidung über die Zusammensetzung der Berufungskommission ein Gespräch zwischen der Leitung der berufenden Einrichtung, Sprecher/in und Co-Sprecher/in des EXC M4C und der Leitung des entsprechenden Fachbereichs mit dem Ziel Einvernehmen zu erreichen zu führen.
- (2) Darüber hinaus kann das Leitungsgremium zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Clusters berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Leitungsgremium der berufenden Einrichtung abgeben.

- (3) Für die Berufungsverfahren gelten unbeschadet der hier genannten, die an der jeweiligen berufenden Einrichtung bestehenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften des jeweiligen Landeshochschulgesetzes und der jeweiligen Berufsordnungen. Darüber hinaus sind etwaige zwischen den am EXC M4C beteiligten Einrichtungen bereits abgeschlossene und bestehende vertragliche Kooperationsvereinbarungen betreffend Berufungen und der gemäß § 17 noch zu schließende Kooperationsvertrag für das EXC M4C zu berücksichtigen.
- (4) Verfahren zur Berufung von Wissenschaftlichen Mitgliedern und Direktor*innen am mitwirkenden Max-Planck-Institut erfolgen ausschließlich durch die Max-Planck-Gesellschaft nach deren Regularien.

§ 16 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Aufteilung und Vergabe der dem EXC M4C zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt auf Antrag gemäß Abs. 2 durch das Leitungsgremium (SC) bzw. durch das für die jeweilige Förderlinie festgelegte Entscheidungsgremium.
- (2) Insbesondere für die Linien in den Strukturellen Bereichen M4C Career, Diversity, Technology, Communication, Transfer und Cooperation werden Antragsberechtigung, Antragsform, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren, Entscheidungskriterien und Entscheidungsgremium separat geregelt und dieser Ordnung als Anlage hinzugefügt.
- (3) Die Regelung der Preisvergabe für die entsprechend des Antrags auf Einrichtung des EXC M4C vorgesehenen Preise erfolgt über separate Satzungen.
- (4) Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn das Vorhaben den wissenschaftlichen und strukturellen Zielen des Exzellenzclusters nach § 2 des Kooperationsvertrages entspricht, es zur Fortentwicklung des Forschungsprogramms beiträgt und seine Finanzierung zu verantworten ist. Ein Anspruch besteht nicht.
- (5) Im Bewilligungsfall werden in einem Bewilligungsschreiben die zugewiesenen Mittel und damit einhergehenden Bestimmungen und Auflagen festgelegt.

§ 17 Kooperation, Arbeitsergebnisse und wissenschaftliche Publikationen

- (1) Die am EXC M4C beteiligten Einrichtungen regeln ihre inhaltliche Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag, in dem die hier zugrundeliegende Ordnung als Anlage beigefügt ist. Dieser enthält u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie mit wissenschaftlichen Publikationen (vgl. §§ 5-7 des Kooperationsvertrages.)

(2) Hinsichtlich der im EXC M4C erzielten Arbeitsergebnisse gilt, dass als Arbeitsergebnisse die innerhalb des EXC M4C generierten schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse, z.B. Erfindungen, Daten, Know-how gelten sollen. Konkretere Regelungen zum Umgang mit solchen Arbeitsergebnissen sind im Kooperationsvertrag getroffen (z.B. hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen oder Vorgaben zum Umgang mit Daten²). Der Kooperationsvertrag trifft darüber hinaus auch Regelungen zum Umgang mit Erfindungen, die innerhalb des EXC M4C entstehen (z.B. hinsichtlich einer Schutzrechtsanmeldung, Kostentragung, Nutzungsrechte).

§ 18 Schiedsstelle und Ombudsperson

- (1) Beschwerden o. Ä. einer mitwirkenden Person oder eines Gremiums gegen Entscheidungen, die ein Gremium des *EXC M4C* im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft, sind an das Leitungsgremium (SC) zu richten. Kann dieses keine Abhilfe schaffen, legt das SC die Beschwerde dem Rat der Institutionen (IC) zu einer einvernehmlichen Entscheidung vor. Der Schiedsspruch des IC ist für alle Beteiligten bindend.
- (2) Für das EXC M4C wird im Clusterrat (GA) eine Ombudsperson gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die mitwirkenden Personen nach § 4 Abs. 1 und 2; um Interessenskonflikte zu vermeiden darf die Ombudsperson jedoch nicht gleichzeitig Teil des Leitungsgremiums (SC) sein. Die clusterinterne Ombudsperson wirkt mit den Ombudspersonen der am EXC M4C beteiligten Institutionen zusammen. Die am EXC M4C mitwirkenden Personen nach § 4 haben die Wahl, ob sie sich an die für das EXC M4C gewählte Ombudsperson oder die Ombudsperson der Institution, an der sie beschäftigt sind, wenden möchten.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Rat der Institutionen (IC) und der Geschäftsstelle der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der UMR. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für die Anregung zur Beendigung des EXC M4C.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der UMR zum im Bewilligungsbescheid der DFG genannten Förderbeginn in Kraft.

In Kraft getreten am 01.01.2026

² Vgl. hierzu Leitlinie 10 des Kodex zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der DFG (<https://zenodo.org/record/6472827>).